Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2119

23. 11. 82

Sachgebiet 2032

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt das Ziel, die Anerkennung und Bedeutung der Unteroffizierlaufbahn für die Streitkräfte durch die Verleihung eines Spitzendienstgrades auch nach außen sichtbar zu machen. Mit der Einführung der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Jahre 1969 und dem gleichzeitig auslaufenden Stabsfeldwebeldienstgrad alter Art ergab sich die Notwendigkeit, einen neuen Spitzendienstgrad für Unteroffiziere zu schaffen. Das mit dem 1. BesVNG in der Besoldungsgruppe A 9 eröffnete Verzahnungsamt für Hauptfeldwebel verstärkt diese Forderung.

Am 5. Dezember 1973 hatte der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages gefordert, in Ergänzung zur Konzeption der Aus- und Fortbildung der Unteroffiziere einen neuen Spitzendienstgrad für Unteroffiziere in der Besoldungsgruppe A 9 einzuführen. Nach dieser Entschließung, die am 25. Januar 1974 durch den Deutschen Bundestag zur Kenntnis genommen wurde, sollte der Spitzendienstgrad ohne Prüfung und nach entsprechender Zeit und Bewährung erreicht werden. Der Verteidigungsausschuß sprach sich am 22. April 1977 und am 8. November 1978 erneut für diese Maßnahme aus.

Die Einführung eines neuen Spitzendienstgrades für Unteroffiziere ist im politisch-parlamentarischen Raum nicht mehr streitig. Zwischen den beteiligten Ressorts BMI, BMF und BMVg besteht Einvernehmen hinsichtlich der Einführung des Spitzendienstgrades. Angesichts des nach wie vor bestehenden Personaldefizits, insbesondere im Bereich der längerdienenden Unteroffiziere, würde der neue Spitzendienstgrad eine erhebliche Verbesserung der Attraktivität dieser Laufbahn herbeiführen und die Motivation der dienenden Soldaten erheblich verbessern können. Es würde damit deutlich gemacht werden, daß Unteroffiziere in ihrer Laufbahn sowohl angemessen besoldet werden, als auch in echte Spitzenpositionen als Unteroffiziere aufsteigen können. Außerdem würde der Eindruck

vermieden werden, als wäre die Unteroffizierlaufbahn lediglich Durchlaufstation für den Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere, was auch nicht den Tatsachen entspricht. Die Maßnahme würde auch die Benachteiligung der deutschen Dienstgrade gegenüber den Dienstgraden anderer NATO-Länder abbauen, da die Bundeswehr im integrierten Bereich den dem OR-9 (gemäß STANAG 2116) entsprechenden Dienstgrad nicht besetzen kann und insofern nicht vertreten ist.

B. Lösung

Einführung des Dienstgrades „Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann“ in der Besoldungsgruppe A 9 und des Dienstgrades „Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann“ in der Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage entsprechend dem angeführten Gesetzentwurf.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch ...., wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

   a) In der Besoldungsgruppe A 8

      aa) wird die Fußnote „2" gestrichen,

      bb) erhalten die bisherigen Fußnoten „3" und „4" die Bezeichnungen „2" und „3",

      cc) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Hauptfeldwebel" und „Hauptbootsmann" der Fußnotenhinweis „4" gestrichen,

      dd) wird bei den Dienstgradbezeichnungen „Oberfähnrich" und „Oberfähnrich zur See" der Fußnotenhinweis „3" durch den Fußnotenhinweis „2" ersetzt.

   b) In der Besoldungsgruppe A 9

      aa) werden die Dienstgradbezeichnungen „Hauptfeldwebel" und „Hauptbootsmann" gestrichen,

      bb) werden die Dienstgradbezeichnungen „Stabsfeldwebel" und „Staabsbootsmann" mit den Fußnotenhinweisen „2" und „5" versehen,

      cc) werden die Dienstgradbezeichnungen „Oberstabsfeldwebel" und „Oberstabsbootsmann" mit den Fußnotenhinweisen „2", „3" und „5" eingefügt,

      dd) werden die bisherigen Fußnoten „2" und „3" gestrichen,

      ee) erhält die bisherige Fußnote „5" die Bezeichnung „2",

      ff) wird die Fußnote „3" wie folgt gefaßt:

      „Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 v. H. der Stellen für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.",

      gg) wird folgende Fußnote „5" eingefügt:

      „5) Das Verhältnis der Planstellen für Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 wird auf 75 zu 25 festgelegt."

   c) In der Besoldungsgruppe A 10 werden die Dienstgradbezeichnungen „Oberstabsfeldwebel" und „Oberstabsbootsmann" gestrichen.

2. Die Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

   a) In der Besoldungsgruppe A 8 wird die Fußnotenbezeichnung „3" durch „2" und die Fußnotenbezeichnung „4" durch „3" ersetzt,

   b) in der Besoldungsgruppe A 9 werden die Angaben wie folgt gefaßt:

„Fußnote	
2	80,00
3,4	259,45".

Artikel II

Änderung sonstiger besoldungsrechtlicher Vorschriften

Die Dienstgrade „Oberstabsfeldwebel" und „Oberstabsbootsmann" werden als künftig wegfallende Ämter in der Besoldungsgruppe A 10 in die Anlage zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608) eingefügt.

Artikel III

Überleitung der Soldaten

Soldaten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dienstgrad „Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann" führen, erhalten in der Besoldungsgruppe A 9 den Dienstgrad „Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann", in der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage den Dienstgrad „Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann".

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündigung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 23. November 1982

Dr. Schäuble, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

1. Zu Artikel I

Der Spitzendienstgrad der Laufbahn der Unteroffiziere ist z. Z. mit der Dienstgradbezeichnung „Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann" sowohl in der Besoldungsgruppe A 8 als auch in der Besoldungsgruppe A 9 ausgebracht. Zur Erhöhung des Ansehens der Attraktivität der Unteroffizierslaufbahn fordert der Bundesminister der Verteidigung in Übereinstimmung mit dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages

— in der Besoldungsgruppe A 9 den Dienstgrad „Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann" (neuer Art) anstelle des derzeitigen Dienstgrades „Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann" zu verwenden,

— als Spitzendienstgrad für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Dienstgradbezeichnung „Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann" auszubringen.

Der Laufbahngruppe der Unteroffiziere, bei der nach wie vor Personalmangel besteht, begegnet weiterhin größtes Interesse im Hinblick auf ihre militärische Bedeutung und ihre soziale Lage. Im militärischen Bereich kommt dem Dienstgrad wegen des auch äußerlich in Erscheinung tretenden hierarchischen Führungsgefüges eine größere Gewichtigkeit zu als der Amtsbezeichnung bei Beamten. Die Bedeutung reicht bis zur Verwendung in integrierten NATO-Verbänden, wo die NATO-Partner der Rangfrage genau nachgehen. Die unterschiedlichen Funktionen und deren Wertigkeit erfordern daher gesonderte Dienstgradbezeichnungen. Die vorgesehenen Änderungen der Besoldungsordnung A tragen diesem Anliegen Rechnung.

Mehrkosten entstehen nicht.

2. Zu Artikel II

Um Verwechslungen zu vermeiden und klarzustellen, daß kein neues Spitzenamt für Unteroffiziere in der Besoldungsgruppe A 10 eingerichtet werden soll, werden die noch aus der Zeit vor Einrichtung der Laufbahn für Offiziere des militärfachlichen Dienstes vorhandenen Dienstgrade der Oberstabsfeldwebel/-bootsmänner in der Besoldungsgruppe A 10 als künftig wegfallende Dienstgrade in die Anlage zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608) übernommen. Bei den Dienstgraden Stabsfeldwebel bzw. Stabsbootsmann sind Dienstgradinhaber alter Art nicht mehr vorhanden.

3. Zu Artikel III

Mit dieser Vorschrift erhalten die vorhandenen Hauptfeldwebel/-bootsmänner in der Besoldungsgruppe A 9 die neuen Dienstgradbezeichnungen.

4. Kosten

Das Gesetz führt zu keinen Mehrkosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333